

# Amtsgericht Wolgast

## Ausfertigung

4 K 17/10



## Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde Blatt 855**  
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: laufende Nummer 1:  
50,61/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2  
Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm  
verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung im Dachgeschoss links Nr. 15**  
und dem **Kellerraum Nr. 15** laut Aufteilungsplan

soll am **Dienstag, 07. Februar 2012, um 10.00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage**  
im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

**Im Termin am 25.10.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.**

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG auf **52.000,00 EUR** festgesetzt.

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine mit offener Küche gestaltete 2-Raum-Dachgeschoss-Wohnung nebst Bad und Flur sowie Kellerraum mit ca. 57 qm Wohnfläche, befindlich in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Das wahrscheinlich in den 1950er Jahren errichtete Objekt wurde 2010 modernisiert und instandgesetzt.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 5, 17449 Peenemünde.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach



4 K 17/10

- 2 -

Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 25.10.2011

Seidlein  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:  
Wolgast, 01.11.2011

  
Dröse  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anschri  
Bewertu  
  
Baujahr  
bauliche  
  
Ausstatt  
Grundsti  
Wohn-/N  
Ertragssi  
innerörtl  
Erschließ



Verkehr



## Kurzexposé

Geschäfts-Nr. 4 K 17/2010



Anschrift	17449 Peenemünde, Hauptstr. 5, Wohnung Nr. 15
Bewertungsobjekt	Wohnungseigentum im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses (mittlerer Aufgang, links); Aufteilung: Wohnzimmer mit offener Küche, Schlafzimmer, Duschbad und Flur, Abstellraum im KG; errichtet in Massivbauweise, 2-geschossig mit Satteldach
Baujahr	1952/53 errichtet, Wohnungsausbau in 2010 durch Zwangsverwaltung abschließend fertiggestellt
baulicher Zustand	in der Wohnung keine wesentlichen Schäden oder Mängel festgestellt; Fertigstellungsbedarf in Teilbereichen des gemeinschaftlichen Eigentums (z.B. Hauseingang u.ä.)
Ausstattungsstandard	mittlerer Standard
Grundstücksfläche	50,61/1.000 Miteigentumsanteil an 2.800 m <sup>2</sup>
Wohn-/Nutzfläche	Wohnfläche nach Angaben des Zwangsverwalters rd. 57 m <sup>2</sup> , durch örtliches Aufmaß auf rd. 58 m <sup>2</sup> korrigiert
Ertragssituation	vermietet
innerörtliche Lage	einfache bis mittlere Wohnlage
Erschließung	ausgebaute Anliegerstraße mit Gehweg; Abwasser, Wasser, Strom, Gas, Telefon
<b>Verkehrswert</b>	<b>zum Stichtag 17.09.2010 = 52.000,- €</b>

Die Bekanntmachung erfolgte am 08.11.2011 im Internet unter der Website „[www.amtusedomnord.de](http://www.amtusedomnord.de)“.

Veröffentlicht: 08.11.2011



Der  
3) zu  
it den  
sitzes

